

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Landschaft und Gewässer

Gewässernutzung

Auflagen und Hinweise für die Wasserentnahmen aus einem Fluss

1. Die Bewilligung kann jederzeit ohne Entschädigung ganz oder teilweise widerrufen werden, sofern öffentliche Interessen dies verlangen oder wenn nachfolgende Auflagen trotz Mahnung missachtet werden.
2. Das dem Gewässer entnommene Wasser darf nur für die umschriebene Nutzung verwendet werden.
3. Bei der Entnahmestelle bzw. am Ansaugrohr der Pumpe muss eine Vorrichtung mit einer Maschenweite von maximal 2,5 mm angebracht werden.
4. Die Entnahmemenge ist auf maximal ... l/s beschränkt. Die Rückleitung muss kontinuierlich erfolgen.
5. Das Kontrollschild muss am Pumpenhaus bzw. an der Pumpe gut sichtbar angebracht werden.
6. Der Bewilligungsnehmer haftet für allen dem Kanton oder Dritten aus Bau, Bestand oder Betrieb der bewilligten Nutzungen und Anlagen entstehenden Schaden. Er hat den Kanton für allfällig gegen ihn erhobene Ansprüche in vollem Umfang schadlos zu halten.
7. Allfällige Anpassungsarbeiten am öffentlichen Gewässer sind gemäss den Weisungen des Gewässerbeauftragten vorzunehmen.
8. Bei Änderungen des Gewässers hat der Inhaber der Bewilligung die bewilligten Nutzungen und Anlagen auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.
9. Allfällige Rechte Dritter bleiben vorbehalten. Die Inanspruchnahme von Grundeigentum Dritter ist vom Bewilligungsnehmer direkt zu regeln.

Spezielle Auflagen und Hinweise für die Entnahme zum Betreiben einer Durchlaufkühlung

1. Die Rückleitung des erwärmten Wassers in das Gewässer muss kontinuierlich erfolgen.
2. Die Rückgabeeinrichtung muss so konstruiert sein und unterhalten werden, dass es zu einer raschen Durchmischung von Kühlwasser (erwärmtes Wasser) und Flusswasser kommt.
3. Bei grossen Oberflächengewässern können Ammoniak-Kühlanlagen ohne Zwischenkreislauf zugelassen werden. Dann muss im Rahmen des Bewilligungsverfahrens: 1) eine Begründung des Verzichts auf einen Zwischenkreislauf geliefert werden 2) eine Risikoabschätzung erfolgen und 3) aufgezeigt werden welche Massnahmen zur Vermeidung nachteiliger Einwirkungen auf das Gewässer ergriffen werden (Havarie Konzept).
4. Die Vorschriften zum Betrieb von Anlagen mit Wärme- oder Kälteübertragungsmedien und deren Zulässigkeit richten sich nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) vom 18. Mai 2005.
5. Die Durchlaufkühlung muss den Anforderungen von Anhang 3.3, Ziffern 1 und 21 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 entsprechen. Insbesondere darf die Tempera-

tur des eingeleiteten Kühlwassers 30°C nicht übersteigen. Die Aufwärmung des Gewässers darf gegenüber dem möglichst unbeeinflussten Zustand höchstens 3 °C (Gewässerabschnitte der Forellenregion 1.5 °C) betragen. Dabei darf die Wassertemperatur des Gewässers 25 °C nicht übersteigen.

6. Der Bewilligungsnehmende sorgt für einen sicheren Betrieb:
 - a. durch eine fachgerechte Konstruktion der Anlage,
 - b. durch bauliche und apparative Vorrichtungen,
 - c. durch ausreichende Wartung und Revision der Anlage,
 - d. durch Sicherung der Anlage gegen die Benützung durch Unbefugte.
7. Der Bewilligungsnehmende trifft Schutzmassnahmen die es ermöglichen:
 - a. Austritte (Flüssigkeiten oder Gase) zu verhindern,
 - b. Austritte leicht zu erkennen,
 - c. Austritte zurückzuhalten.

Spezielle Auflagen und Hinweise für die Entnahme zum Betreiben einer Wärmepumpe

1. Die Rückleitung des abgekühlten Wassers in das Gewässer muss kontinuierlich erfolgen.
2. Die Rückgabestelle muss so konstruiert und unterhalten werden, dass es zu einer raschen Durchmischung von abgekühltem Wasser und Flusswasser kommt.
3. Bei grossen Oberflächengewässern können Ammoniak-Wärmepumpen ohne Zwischenkreislauf zugelassen werden. Dann muss im Rahmen des Bewilligungsverfahrens: 1) eine Begründung des Verzichts auf einen Zwischenkreislauf geliefert werden 2) eine Risikoabschätzung erfolgen und 3) aufgezeigt werden welche Massnahmen zur Vermeidung nachteiliger Einwirkungen auf das Gewässer ergriffen werden (Havarie Konzept).
4. Die Vorschriften zum Betrieb von Anlagen mit Wärme- oder Kälteüberträgermedien und deren Zulässigkeit richten sich nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) vom 18. Mai 2005.
5. Die Wärmepumpe muss den Anforderungen von Anhang 3.3, Ziffern 1 und 21 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 entsprechen.
6. Der Bewilligungsnehmende sorgt für einen sicheren Betrieb:
 - a. durch eine fachgerechte Konstruktion der Anlage,
 - b. durch bauliche und apparative Vorrichtungen,
 - c. durch ausreichende Wartung und Revision der Anlage,
 - d. durch Sicherung der Anlage gegen die Benützung durch Unbefugte.
7. Der Bewilligungsnehmende trifft Schutzmassnahmen die es ermöglichen:
 - a. Austritte (Flüssigkeiten oder Gase) zu verhindern,
 - b. Austritte leicht zu erkennen,
 - c. Austritte zurückzuhalten.